



**Karin Roth, MdB**

Parlamentarische Staatssekretärin beim  
Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Norbert Lammert MdB  
- Parlamentssekretariat -  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Invalidenstraße 44, 10115 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11030 Berlin  
TEL 030 2008-2100  
FAX 030 2008-2119  
E-MAIL psts-r@bmvbs.bund.de

Berlin, 11. Juli 2008

Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius,  
weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**„Planungen zur B 465 Querspange Mettenberg“**  
- Drucksache 16/9885

Anlage: Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine Anfrage  
(mit 5 Mehrabdrucken)

Sehr geehrter Herr Präsident,

als Anlage übersende ich die Antwort der Bundesregierung auf die oben bezeichnete Kleine  
Anfrage. Die Mehrabdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind für die Fraktionen des Deut-  
schen Bundestages beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
zum Schreiben  
vom 11. Juli 2008

Antwort  
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Dr. Anton Hofreiter, Bettina Herlitzius, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend  
**„Planungen zur B 465 Querspange Mettenberg“**  
- Drucksache 16/9885

**Frage 1:** *Stimmt die Bundesregierung zu, dass die B 465 Querspange Mettenberg der B 465 eindeutig dafür bestimmt ist, als Ortsumgehung und als einzige derartige Straße dem weiträumigen Verkehr zu dienen?*

**Frage 2:** *Falls nein, welche Bedeutung hat die Querspange Mettenberg dann?*

**Antwort:**

Die Fragen 1 und 2 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist eine Straßenverbindung nördlich von Biberach a. d. Riß zwischen der Bundesstraße B 30 und einer Netzergänzung im nachgeordneten Netz im Zuge der Landesstraße L 267, bezeichnet als Bundesstraße B 465, Querspange Mettenberg, enthalten. Die in den Bedarfsplan aufgenommenen Bau- und Ausbaivorhaben entsprechen gemäß § 1 Abs. 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) den Zielsetzungen des § 1 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes, wonach Bundesstraßen des Fernverkehrs einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind.

**Frage 3:** *Wie begründet die Bundesregierung die Absprache mit dem Land Baden-Württemberg, dass die B 465 als GVFG-Maßnahme gebaut werden soll?*

**Antwort:**

Eine Absprache mit dem Land Baden-Württemberg, dass die Bundesstraße B 465 als GVFG-Maßnahme gebaut werden soll, existiert nicht.

- Frage 4:** *Auf welche gesetzlichen Bestimmungen stützt sich die Bundesregierung, wenn sie*
- a) mit Bezug auf Art. 85 GG diese Bundesmaßnahme einem kommunalen Baulastträger überlässt,*
  - b) der Förderung solcher Maßnahmen durch die Landesregierung nach dem Entflechtungsgesetz zustimmt und*
  - c) auf die Ausübung der Kontrolle verzichtet bzw. das Weisungsrecht nicht ausübt?*

**Antwort:**

Die Bundesregierung überlässt einem kommunalen Baulastträger nicht mit Bezug auf Art. 85 Grundgesetz eine Bundesmaßnahme. Vielmehr entfaltet das im Bedarfsplan als „Weiterer Bedarf“ eingestufte Vorhaben Bundesstraße B 465, Querspange Mettenberg auf Grund des noch nicht verfestigten Planungsstandes keine Rücksichtspflichten Dritter, so dass der Bau einer nicht durch den Bund als Baulastträger finanzierten Straßenverbindung durch andere Planungsträger zwischen der Bundesstraße B 30 und der Landesstraße L 267 nördlich von Biberach a. d. Riß seitens des Bundes nicht ausgeschlossen werden kann.

Eine Zustimmung der Bundesregierung zur Förderung von Maßnahmen durch Landesregierungen nach dem Entflechtungsgesetz ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Das jeweilige Land berichtet dem Bund *nachträglich* über die Verwendung der ihm jährlich zustehenden Beträge. Der Bund prüft dann, ob die Mittel zweckgerecht (für erforderliche Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden) verwendet wurden (§ 3 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 3 Entflechtungsgesetz).

Das Weisungsrecht gem. Art. 85 Grundgesetz beschränkt sich auf die Fälle, in denen die Länder Aufgaben im Auftrag des Bundes ausführen.

**Frage 5:** *Gibt es Bundesstraßenprojekte in Deutschland für die vergleichbare Regelungen getroffen wurde und wenn ja welche und mit welcher Begründung?*

**Antwort**

Die Bundesregierung hat unter Bezug auf die Antworten zu Fragen 3 und 4 zu dem in Rede stehenden Projekt keine Regelungen getroffen. Folglich ist ein Vergleich zu anderen Bundesstraßenprojekten obsolet.